

Beschluss zur Akkreditierung des Studiengangs

▪ „Versicherungsrecht“ (LL.M.)

an der Fachhochschule Köln

AQAS

Agentur für Qualitätssicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 59. Sitzung vom 18./19.05.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Der Studiengang „**Versicherungsrecht**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Fachhochschule Köln** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **weiterbildenden** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 29.02.2016** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2020**.

Auflagen:

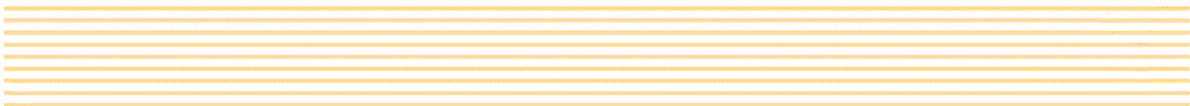
1. Die Kriterien für die Eignungsfeststellungsprüfung müssen transparent dokumentiert werden. Weiterhin muss aus der Beschreibung der Zugangsvoraussetzungen deutlich werden, dass und in welcher Form rechtliche Kenntnisse nachzuweisen sind, die für das versicherungsrechtliche Studium relevant sind.
2. Das Verfahren und die Kriterien für die Anerkennung von bis zu 60 CP bei Studienbewerber/innen mit einem vorherigen Abschluss von weniger als 240 CP müssen transparent geregelt werden.
3. Es muss sichergestellt werden, dass jede/r Studierende/r im Verlauf des Studiums eine angemessene Varianz an Prüfungsformen absolviert.
4. Die Projektarbeit ist in den Modulbeschreibungen klar als unbenotete Leistung auszuweisen.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Ethische Aspekte und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln sollten im Curriculum stärker integriert werden.
2. Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich folgender Aspekte überarbeitet werden:
 - a) Sie sollten in ihrer inhaltlichen Darstellung vereinheitlicht werden.
 - b) Die Inhalte sollten präzisiert und teilweise den Modulen, entsprechend den Vorschlägen im Gutachten, anders zugeordnet werden.
 - c) Das Thema „Rechtsschutzversicherung“ sollte ausdrücklich aufgenommen werden.
 - d) Interdisziplinarität sollte sichtbar gemacht werden.
 - e) Die Literaturangaben sollten überarbeitet werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung des Studiengangs

▪ „Versicherungsrecht“ (LL.M.) an der Fachhochschule Köln

Begehung am 24.03.2015

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Christian Armbrüster	Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft / Wissenschaftliche Einrichtung (WE) 1 - Zivilrecht
Prof. Dr. Ulrich Jautz	Hochschule Pforzheim, Fakultät für Wirtschaft und Recht
Katharina Mahrt	Studentin der Universität zu Kiel (studentische Gutachterin)
Marc Sperrer	Rechtsanwälte Prof. Nauschütt & Kollegen, München (Vertreter der Berufspraxis)
Koordination: Andrea Prater	Geschäftsstelle AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Fachhochschule Köln beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Versicherungsrecht“ mit dem Abschluss „Master of Laws“. Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 18./19.08.2014 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 23./24.03.2015 fand die Begehung am Hochschulstandort Köln durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Profil und Ziele

Beim Studiengang „Versicherungsrecht“ handelt es sich nach Aussage der Hochschule um einen weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang mit Praxisbezug. Als Abschlussgrad wird der „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben. Im Studium sollen Fälle aus der Praxis wissenschaftlich durchdrungen und systematisch eingeordnet werden, sodass Rechtsprobleme nicht nur in Bezug auf Einzelfragen geprüft, sondern allgemeine Prinzipien des Versicherungsvertragsrechts abgeleitet werden. Die Studierenden sollen u.a. Wissen auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts aufbauen und Unterschiede zum allgemeinen Zivilrecht erkennen, Besonderheiten der einzelnen Versicherungssparten kennenlernen und in die Lage versetzt werden, Versicherungsbedingungen kritisch zu prüfen. Durch die Kooperation mit der University of Limerick soll den Studierenden ermöglicht werden, sich vertieft mit dem englischen Versicherungsrecht auseinanderzusetzen. Daneben sollen den Studierenden methodische Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen vermittelt werden.

Der Studiengang soll zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Im Rahmen des Studiengangs soll der Austausch der Scientific Community gefördert werden und die Erweiterung der Perspektive in Bezug auf die Betrachtung des eigenen Handelns und der reflektierten Weiterentwicklung des Berufsbildes ermöglicht werden. Durch die Präsenzphasen und die angeleitete Vor- und Nachbereitung ist nach Angabe der Hochschule Raum für individuelle Entwicklungsprozesse geschaffen.

Zulassungsvoraussetzung ist mindestens ein Bachelorabschluss der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder verwandter Fächer mit einem erkennbaren rechtlichen/versicherungsrechtlichen Schwerpunkt sowie der Nachweis einer einschlägigen Berufser-

fahrung von zwölf Monaten. Hinzu kommt der Nachweis einer studiengangsspezifischen Motivation. Die Berufserfahrung muss durch eine praktische Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen, einem Versicherungsmakler oder einer Rechtsanwaltskanzlei belegt werden. Einschlägige Tätigkeiten in einem Industrieunternehmen oder in der Unternehmensberatung werden ebenfalls anerkannt. Die erforderliche Praxiszeit von einem Jahr kann kumulativ in den letzten fünf Jahren erworben worden sein.

Die Fachhochschule Köln verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Die Hochschule hat das Zertifikat „Audit familiengerechte Hochschule“ 2011 erhalten.

Bewertung

Das Konzept des neuen Studiengangs ist insgesamt überzeugend und gut dokumentiert. Es orientiert sich an Qualifikationszielen, die von der Hochschule klar definiert und transparent gemacht worden sind. Der Studiengang zielt auf eine wissenschaftliche Befähigung, zumal einschlägige Vorkenntnisse vorausgesetzt werden und von den Studierenden komplexe Sachverhalte auf dem Gebiet des Versicherungsrechts analysiert und bewertet werden sollen.

Im Rahmen des Moduls 7 „Versicherungsunternehmensrecht“ werden gesamtwirtschaftliche Bezüge hergestellt. Positiv ist außerdem zu würdigen, dass die Studierenden im Rahmen der Module 1 „Versicherungsvertragsrecht“ und 9 „English Insurance Law“ mit dem Internationalen Versicherungsrecht in Berührung kommen, die englische Fachsprache kennenlernen und Rechtsvergleiche anstellen können.

Durch das Modul 4 „Konfliktlösung bei versicherungsrechtlichen Streitigkeiten“ soll die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement gefördert werden. Hier wäre allerdings aus Sicht der Gutachtergruppe wünschenswert, dass auch ethische Aspekte stärker betont und Grundsätze verantwortungsbewussten Denkens und Handelns in die Ausbildungsinhalte integriert werden. Gerade im Bereich der Schadensregulierung muss in der Praxis mit ethischen Dilemmasituationen gerechnet werden, auf die die Studierenden vorbereitet sein sollten (**Monitum 1**).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer eigenen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versicherungsrecht hinterlegt.

Gemäß § 3 Absatz 5 der Prüfungsordnung (PO) erfolgt die Vergabe der 30 Teilnehmerplätze aufgrund einer Eignungsfeststellungsprüfung. Allerdings ist zu beanstanden, dass die Kriterien für die Bewerberauswahl weder in der PO selbst noch in begleitenden Richtlinien sauber definiert und transparent dokumentiert worden sind. Insbesondere bleibt unklar, welche Anforderungen an die (versicherungs-)rechtlichen Vorkenntnisse der Studienbewerber/innen gestellt werden, die kein juristisches Erststudium mitbringen müssen (**Monitum 2**).

Gemäß § 3 Absatz 1 PO wird für die Zulassung zum Studium grundsätzlich ein Bachelorabschluss mit 240 ECTS-Punkten vorausgesetzt. Sofern diese nicht erreicht werden, was häufiger der Fall sein dürfte, können gemäß § 3 Absatz 3 PO bis zu 60 ECTS-Punkte aus einer vorangegangenen qualifizierten Berufstätigkeit angerechnet werden. Dabei sollen die Anrechnungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall individuell festgestellt werden. Auch hier muss bemängelt werden, dass weder die Kriterien für die Anrechnung noch das Verfahren der Anrechnung klar definiert und in einer Richtlinie oder Satzung transparent geregelt worden sind. Dies müsste aus Sicht der Gutachtergruppe dringend nachgeholt werden, nicht zuletzt, um verwaltungsgerichtliche Zulassungsstreitigkeiten zu vermeiden (**Monitum 3**).

2. Qualität des Curriculums

Das Studium umfasst 60 CP, die in drei Semestern zu erwerben sind. Insgesamt sind zehn Module zu belegen, wobei in den ersten beiden Semestern je vier Module pro Semester zu absolvieren sind. Es handelt sich um die Module 1 „Versicherungsvertragsrecht“, 2 „Recht der Versicherungsvermittlung“, 3 „Recht der Sachversicherung“, 4 „Konfliktlösung bei versicherungsrechtlichen Streitigkeiten“, 5 „Recht der Personenversicherung“, 6 „Recht der Haftpflichtversicherung“, 7 „Versicherungsunternehmensrecht“, 8 „Allgemeine Versicherungsbedingungen“, 9 „English Insurance Law“ und die Masterthesis im Umfang von 15 CP.

Das Lehr- und Lernkonzept zielt darauf ab Teilnehmer/innen aktuelles berufsspezifisches Fachwissen auf Hochschulniveau zugänglich zu machen. Durch Praxisorientierung soll die Handlungskompetenz ausgebaut und gestärkt werden, um einen nachhaltigen Transfer der neu erworbenen Fachkenntnissen in den Berufsalltag zu ermöglichen.

Bei der Entwicklung des Curriculums sind nach Angabe der Hochschule folgende Aspekte berücksichtigt worden: Anforderungen der Wirtschaft, Rahmenbedingungen berufstätiger Teilnehmer/innen, digitale und internetbasierte Lerninstrumente und die Prüfungsgestaltung gemäß fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen. Weiterhin wurden die Rahmenvorgaben des hochschulweiten Projektes Profil² berücksichtigt, welches Lern- und Lernformen wie problembasiertes und forschendes Lernen vorsieht, um die Ähnlichkeiten der Studiersituation mit beruflichen Handlungsfeldern sichtbar zu machen. Weiterhin kommen die Lehrformen Vorlesung, E-Learning, Seminar, Projektarbeit, Übungen und Arbeit an Fallstudien zu Einsatz. Auch digitale Medien kommen zur Anwendung.

Bewertung

Das Curriculum des Studienprogramms ist durch eine nahezu vollständige Behandlung derjenigen Materien gekennzeichnet, die unter dem Oberbegriff „Versicherungsrecht“ in der Fachwelt üblicherweise erwartet werden. Hinzu kommen zwei besondere Schwerpunkte, die den üblichen Themenkanon erweitern, nämlich das Modul 4 „Konfliktlösung bei versicherungsrechtlichen Streitigkeiten“ sowie das Modul 9 „English Insurance Law“. Durch die vorgesehenen Module werden neben Fachwissen auch fachübergreifendes Wissen (etwa zur außergerichtlichen Streitbeilegung) sowie fachliche, methodische und allgemeine bzw. Schlüsselkompetenzen (fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse in Englisch; Entwicklung von Konfliktlösungsformen; Ausarbeitung Allgemeiner Versicherungsbedingungen) vermittelt. Durch die Kombination der vorgesehenen Module können die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele des Studienprogramms erreicht werden. Das Curriculum entspricht klar den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert werden.

Für den Studiengang sind auch adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen, nämlich neben Vorlesungen etwa auch Kleingruppenarbeit, Virtual Classroom, Moot Court, Diskussionsforen und Workshops.

Für jedes Modul ist i. d. R. eine Modulprüfung vorgesehen. Die Prüfungsformen passen zu den zu vermittelnden Kompetenzen, wobei allerdings bislang eine angemessene Varianz an Prüfungsformen fehlt (**Monitum 4**, vgl. Kapitel 3). Zwar gibt die Fachanwaltsprüfung ausschließlich die Klausur als Prüfungsform vor. Indessen kann für die (womöglich sehr wenigen) Studierenden, die die Fachanwaltsprüfung anstreben, optional eine Klausur angeboten werden.

Die Module sind vollständig im Modulhandbuch dokumentiert. Allerdings sollten die Modulbeschreibungen überarbeitet werden: Sie sollten in ihrer inhaltlichen Darstellung (hinsichtlich Länge und Stil) vereinheitlicht werden. Die Inhalte sollten teils präzisiert, insbesondere bei den Modulen 1 und 9, teils anders den Modulen zugeordnet werden. In Modul 1 sollten die Internationalen Versicherungsprogramme gestrichen und ggf. Modul 9 zugeordnet werden. In Modul 4 sollte der Versicherungsprozess (nach der ZPO) schon bei den Zielen und nicht nur bei den Inhalten ge-

nannt werden. In Modul 6 sollte die D&O-Versicherung womöglich ausgegliedert und stattdessen dem Modul 7 zugeordnet werden, da hierfür Grundlagen des Unternehmensrechts beherrscht werden müssen. In Modul 7 sollte das Versicherungsaufsichtsrecht deutlicher als bislang als Schwerpunkt erkennbar werden. Einige gesellschaftsrechtliche Materien erscheinen hingegen sehr speziell und nur entfernt mit dem Versicherungsrecht verbunden; es sollte daher deutlich gemacht werden, dass es insoweit (allenfalls) um eine knappe Einführung gehen kann. Das Thema „Rechtsschutzversicherung“ sollte als Lehrgegenstand ausdrücklich aufgenommen werden. Interdisziplinarität sollte sichtbar gemacht werden. So werden ökonomische Bezüge bislang allein in Modul 5 ausdrücklich aufgeführt, obwohl sie durchgängig bedeutsam sind. Die Literaturangaben sollten überarbeitet werden; statt Kommentierungen sollten didaktisch geeignete Lehrbücher angegeben werden (**Monitum 5**).

Die Projektarbeit ist in den Modulbeschreibungen klar als unbenotete Prüfungsvorleistung oder Studienleistung auszuweisen (**Monitum 6**, vgl. Kapitel 3).

Es ist geplant, dass eine regelmäßige Aktualisierung des Modulhandbuchs folgt und dass das jeweils aktuelle Modulhandbuch den Studierenden zugänglich gemacht wird.

Ein Auslandsaufenthalt ist im dritten Semester (eine Woche University of Limerick) curricular eingebunden; es ist Bestandteil des englischsprachigen Moduls 9.

3. Studierbarkeit

Die Module werden exklusiv für den Studiengang angeboten und finden vornehmlich am Freitag/Samstag statt. Die Prüfungen finden donnerstags statt.

Neben der Sicherstellung der Lehre durch die Einbindung der Professor/inn/en unterstützt das Zentrum für akademische Qualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung (ZaQwW) als Kompetenz- und Serviceeinrichtung Studieninteressierte, Studierende und die Fakultät in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung, wie beispielsweise Studienberatung, Durchführungsmanagement, Evaluation didaktischer Angebote. Es ist geplant im Vorfeld eine Informationsveranstaltung für Studieninteressierte einzuführen. Das Curriculum und die Modulhandbücher werden den Studierenden im Rahmen der Erstsemesterveranstaltung erläutert, diese werden auch auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung gestellt.

Es gibt für unterschiedliche Studierendengruppen auf zentraler Ebene Beratungsangebote, beispielsweise zum Studium mit Kind, Studierende die einen Auslandsaufenthalt planen, internationale Studienbewerber/innen, Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Der Nachteilsausgleich ist der Prüfungsordnung geregelt.

Bei der Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistung findet die Lissabon-Konvention Anwendung. Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester angeboten. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht.

Bewertung

Die Verantwortlichkeiten für den Studiengang sind klar geregelt und auf der Homepage einsehbar. Die Inhalte der Module sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt. Wesentliche Inhalte des Studiums werden online zum Selbststudium mit Feedback der Dozierenden angeboten.

Jenseits der oben bereits aufgeführten Beratungsangebote gibt es auch die allgemeine Einführungsveranstaltung zu Semesterbeginn. Die Informationen zu den Veranstaltungen sind auch schon vor Semesterbeginn einsehbar, ebenfalls ist der Zugang zur Onlineplattform zwecks Einarbeitung vorher möglich.

Der in den Modulbeschreibungen ausgewiesene Workload ist angesichts der Erstakkreditierung nur schätzbar, erscheint aber im Hinblick auf die durch die Studierenden an der Hochschule gemachten Erfahrungen plausibel, auch wenn angesichts der parallelen Berufstätigkeit die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden naturgemäß hoch ist. Diese Anforderungen, die sich eben aus einem weiterbildenden Studiengang ergeben, werden den Studieninteressent/inn/en vorher kommuniziert. Die Studiengangskonzeption berücksichtigt bei der Arbeitsbelastung pro Studienjahr die beruflichen und anderweitigen Tätigkeiten der Studierenden. Ein Großteil des Studiums wird im Selbststudium sowie durch Onlineangebote umgesetzt. Da der Studienverlauf mitsamt den Präsenzzeiten und Prüfungsterminen transparent für Studierende einsehbar ist, erscheint das Studium berufsbegleitend plan- und umsetzbar.

Die Prüfungsdichte und -organisation erscheinen angemessen, die Prüfungstermine sind transparent auf der Homepage kommuniziert und finden für die Studierenden planbar an Donnerstagen statt. Es ist jedoch noch im Modulhandbuch klarzustellen, dass es sich bei den Projektarbeiten im Rahmen der jeweiligen Module um unbenotete Prüfungsvorleistungen handelt (**Monitum 6**, vgl. Kapitel 2).

Auch, wenn nachvollziehbar ist, dass aufgrund der Regelungen in der Fachanwaltsordnung Klausuren die maßgebliche Prüfungsform darstellen, ist sicherzustellen, dass alle Studierenden eine angemessene Auswahl an unterschiedlichen Prüfungsformen im Laufe ihres Studiums absolvieren (**Monitum 4**, vgl. Kapitel 2).

4. Berufsfeldorientierung

Potentielle Berufsfelder können Rechtsanwendungen und -beratung, Mediation und Versicherungsvermittlung sein. Tätigkeitsfelder, in denen Absolvent/inn/en eingesetzt werden können sind nach Angabe der Hochschule u.a. Rechts- und Syndikusanwaltskanzleien, Versicherungsunternehmen, Versicherungsmakler, (selbstständige) Versicherungsvermittlungen, Versicherungsberatungen Industrieunternehmen und Unternehmensberatung.

Es werden Veranstaltungen organisiert an denen Persönlichkeiten aus der Justiz, Wissenschaft und Versicherungspraxis referieren.

Bewertung

Das Studiengangsprofil ist geeignet, für den Arbeitsmarkt relevante Rechtskenntnisse im Versicherungsrecht zu vermitteln. Das Studiengangskonzept ist nachvollziehbar und ermöglicht es den Studierenden, berufsbegleitend vertiefende Kenntnisse im Versicherungsrecht zu erwerben. Die Absolvent/inn/en sind nach erfolgreichem Abschluss umfassend einsetzbar und werden sich am Arbeitsmarkt, insbesondere im Bereich der Versicherungswirtschaft, sehr gut positionieren können. Mit dieser Zusatzqualifikation heben sich aber auch Volljurist/inn/en von der Masse ab und steigern damit ihre Chancen auf dem Anwaltsmarkt. Nachdem zugleich die theoretischen Kenntnisse nach der Fachanwaltsordnung für den Fachanwalt für Versicherungsrecht vermittelt werden, kann bei Erfüllung der übrigen praktischen Voraussetzungen gemäß der Fachanwaltsordnung eine weitere Qualifikation abgedeckt werden, die die Berufschancen auf dem Anwaltsmarkt zusätzlich erhöhen.

5. Personelle und sächliche Ressourcen

Jährlich zum Sommersemester sollen maximal 32 Studierende aufgenommen werden. Der Studiengang wird durch vier hauptamtliche Professuren und mehrere Lehrbeauftragte getragen. Räumliche und sächliche Ressourcen stehen zur Verfügung.

Bewertung

Die personellen Ressourcen sind vorhanden, insbesondere ist die Betreuung der Studierenden durch die hauptamtlichen Professuren gesichert. Aufgrund der zusätzlichen Lehraufträge bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die Lehre und umfassende Betreuung der Studierenden. Die Wiederbesetzung von auslaufenden Stellen ist durch einen standardisierten Ablauf sicher gestellt und die Hochschule verfügt diesbezüglich über ausreichend Erfahrungswerte. Die Hochschule ist sehr gut vernetzt mit der Versicherungswirtschaft und regelmäßiger Austausch, u.a. in den vom Institut Versicherungswesen organisierten Versicherungssymposien, gewährleisteten Personalentwicklung und -qualifizierung. Zudem haben die hauptamtlichen Professoren eine Forschungsstelle Versicherungsrecht geschaffen, in der sich diese aktiv und mit zahlreichen Veröffentlichungen mit wissenschaftlichen Fragestellungen zum Versicherungsrecht und den einzelnen Versicherungssparten auseinandersetzen.

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist ausreichend, um die Lehre adäquat durchzuführen.

Die Nachhaltigkeit des Studienangebotes ist sichergestellt. Zielgruppe des Studiengangs sind überwiegend „eigene“ Absolvent/inn/en des Bachelorstudiengangs „Versicherungswesen“, denen hier gezielt die Möglichkeit einer Weiterbildung angeboten werden soll, die bislang an anderen Standorten erfolgen musste. Der Studiengang fügt sich daher in das Gesamtkonzept der verantwortlichen Fakultät ein und bietet auch externen Interessent/inn/en, z. B. aus der Anwaltschaft, Zugang zu diesem weiterqualifizierenden Abschluss.

6. Qualitätssicherung

Es werden regelmäßig alle Pflichtveranstaltungen durch die Studierenden evaluiert. Das Verfahren ist in einer Evaluationsordnung detailliert geregelt und veröffentlicht worden. Danach finden regelmäßig Diskussionen zwischen Lehrenden und Studierenden über die Ergebnisse der Bewertungen, und mögliche Gespräche zwischen Fakultätsleitung und Lehrenden statt. Erforderlichenfalls kann der hochschuldidaktische Mentor einbezogen werden. Weiterhin ist auch die interne Veröffentlichung instituts- bzw. fakultätsbezogener Lehrprofile, die sich semesterbezogen auf Grundlage der anonymisierten aufbereiteten Einzelergebnisse ergeben, vorgesehen. Schließlich haben die Studierenden die Möglichkeit, ein fallbezogenes Feedback abzugeben (Feedbackmanagement).

Darüber hinaus werden jährliche Gesamterhebungen zur Zufriedenheit mit dem Studium und den Studienbedingungen durchgeführt und die Absolvent/inn/en regelmäßig zu Ihrer Berufsintegration sowie den Anforderungs- und Kompetenzprofilen befragt. Die Absolventenbefragung wird mit dem INCHER in Kassel organisiert.

Bewertung

Durch das Gespräch mit den Studierenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Hochschule über ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem verfügt und die Evaluationen von den Lehrenden konsequent und gewissenhaft durchgeführt werden. Die Evaluationen erfolgen papiergestützt anhand eines Fragebogens, der auch offene Antworten erlaubt.

Die Qualitätssicherung wird außerdem durch die Rückkoppelung mit dem Expertenbeirat, der mit hochrangigen Vertreter/inne/n und Vorstandsmitgliedern aus der Versicherungswirtschaft besetzt ist, gewährleistet. Außerdem erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit der Alumniorganisation der Fakultät.

Die Studierbarkeit und die Arbeitsbelastung werden von den zum Studiengang zugelassenen Studierenden als zumutbar eingestuft. In das Studium sind Phasen des Selbststudiums mit E-Learning-Modulen und angeleitetem individuellem Lernen integriert. Da die Präsenzphasen an

Freitagen und Samstagen stattfinden und nur vereinzelt Prüfungen an Donnerstagen stattfinden, lässt sich das Studium gut mit einer Berufstätigkeit vereinbaren. Für die Untersuchung des studentischen Workloads und der Vereinbarkeit mit dem Beruf sind regelmäßige Evaluationen geplant. Da der Studiengang neu startet, gibt es noch keine Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Verbleib der Absolvent/inn/en. Diese sind aber nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen vorgesehen.

7. Zusammenfassung der Monita

1. Ethische Aspekte und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln sollten im Curriculum stärker integriert werden.
2. Die Kriterien für die Eignungsfeststellungsprüfung müssen transparent dokumentiert werden. Weiterhin muss aus der Beschreibung der Zugangsvoraussetzungen deutlich werden, dass und in welcher Form versicherungsrechtliche Kenntnisse nachzuweisen sind.
3. Das Verfahren und die Kriterien für die Anerkennung von bis zu 60 CP bei Studienbewerber/innen mit einem vorherigen Abschluss von weniger als 240 CP müssen transparent geregelt werden.
4. Es muss sichergestellt werden, dass jede/r Studierende/r im Verlauf des Studiums eine angemessene Varianz an Prüfungsformen absolviert.
5. Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich folgender Aspekte überarbeitet werden:
 - a) Sie sollten in ihrer inhaltlichen Darstellung vereinheitlicht werden.
 - b) Die Inhalte sollten präzisiert und teilweise den Modulen, entsprechend den Vorschlägen im Gutachten, anders zugeordnet werden.
 - c) Das Thema „Rechtsschutzversicherung“ sollte ausdrücklich aufgenommen werden.
 - d) Interdisziplinarität sollte sichtbar gemacht werden.
 - e) Die Literaturangaben sollten überarbeitet werden.
6. Die Projektarbeit ist in den Modulbeschreibungen klar als unbenotete Prüfungsvorleistung oder Studienleistung auszuweisen.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,

(2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,

(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Das Verfahren und die Kriterien für die Anerkennung von bis zu 60 CP bei Studienbewerber/innen mit einem vorherigen Abschluss von weniger als 240 CP müssen transparent geregelt werden.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Kriterien für die Eignungsfeststellungsprüfung müssen transparent dokumentiert werden. Weiterhin muss aus der Beschreibung der Zugangsvoraussetzungen deutlich werden, dass und in welcher Form versicherungsrechtliche Kenntnisse nachzuweisen sind.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Es muss sichergestellt werden, dass jede/r Studierende/r im Verlauf des Studiums eine angemessene Varianz an Prüfungsformen absolviert.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Projektarbeit ist in den Modulbeschreibungen klar als unbenotete Prüfungsvorleistung oder Studienleistung auszuweisen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Ethische Aspekte und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln sollten im Curriculum stärker integriert werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich folgender Aspekte überarbeitet werden:
 - a) Sie sollten in ihrer inhaltlichen Darstellung vereinheitlicht werden.
 - b) Die Inhalte sollten präzisiert und teilweise den Modulen, entsprechend den Vorschlägen im Gutachten, anders zugeordnet werden.
 - c) Das Thema „Rechtsschutzversicherung“ sollte ausdrücklich aufgenommen werden.
 - d) Interdisziplinarität sollte sichtbar gemacht werden.
 - e) Die Literaturangaben sollten überarbeitet werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Versicherungsrecht**“ an der **Fachhochschule Köln** mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.